

Konzept Schulbesuche der Schulpflege Zollikon

vom 7. März 2023

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Gegenstand.....	3
Artikel 2	Zweck.....	3
Artikel 3	Rechtliche Grundlage	3
Artikel 4	Schulbesuche.....	3
4.1	Art und Umfang	3
4.2	Beobachtungsschwerpunkt	4
Artikel 5	Organisation.....	4
5.1	Haltung 4	
5.2	Planung der Besuche	4
5.3	Austauschgespräch	5
5.4	Dokumentation	5
Artikel 6	Zusammenführung der Beobachtungen (Strategische Steuerung).....	5
Artikel 7	Entschädigung	5
Artikel 8	Schulbesuche der Schulpflege Zumikon in der Sekundarschule (SZZ).....	5
Artikel 9	Gültigkeit	6

Die Schulpflege, gestützt auf Grundlage des Volksschulgesetzes (VSG) § 42 und der Verordnung der Gemeinde Zollikon (Entschädigungsverordnung) beschliesst:

Artikel 1 Gegenstand

Dieses Konzept regelt die Schulbesuche der Schulpflegemitglieder in den Schul- und Betreuungseinheiten der Schule Zollikon.

Artikel 2 Zweck

¹ Die Schulpflege führt die Schule Zollikon auf der strategischen Ebene. Die Schulbesuche der Schulpflege verfolgen den Zweck, den Schulbetrieb kennen zu lernen, Stimmungen wahrzunehmen, Interesse und Wertschätzung zu bekunden sowie strategisches Steuerungswissen zu gewinnen. Die Aufsicht über die Schule wird dabei in der Gesamtheit verstanden, d.h. der Fokus liegt nicht bei den einzelnen Mitarbeitenden, sondern beim Schulbetrieb als Ganzes.

Artikel 3 Rechtliche Grundlage

¹ §42 VSG: Die Schulpflege leitet und beaufsichtigt die Schulen. Sie vollzieht die kantonalen Erlasse und Beschlüsse, soweit aufgrund der Gesetzgebung oder des Organisationsstatuts nicht ein anderes Organ dafür zuständig ist.

² Die Schulpflege führt regelmässig Schulbesuche durch.

Artikel 4 Schulbesuche

4.1 Art und Umfang

¹ Die Mitglieder der Schulpflege führen ihre Schulbesuche in den Schuleinheiten bzw. in der Schuleränzenden Betreuung strukturiert nach ihren jeweiligen strategischen Schwerpunktthemen durch. In der Regel werden dabei jeder Schuleinheit bzw. den beiden Betreuungshäusern je zwei Schulpflegemitglieder zugewiesen. Diese Zuweisung wird jährlich zu Beginn eines Schuljahres überprüft und gegebenenfalls neu festgelegt. Das Schulpräsidium besucht von Amtes wegen alle Schul- und Betreuungseinheiten.

² Die Schulbesuche gliedern sich in folgende Bereiche:

Art	Umfang ¹ pro Schuljahr, Schulpflegemitglied und zugewiesener Einheit	Ziele
Gespräche mit Schulleitung bzw. Betreuungsleitung	1 – 2 Gespräche ²	Überblick Schuleinheit/Betreuung gewinnen

¹ Definiertes Minimum, bei Bedarf und nach Ermessen sind weitere Gespräche bzw. Besuche möglich.

² Die zugewiesenen Schulpflegemitglieder führen die Gespräche koordiniert gemeinsam durch.

		Herausforderungen der Schule erkennen Infrastruktur wahrnehmen
Punktuelle Unterrichtsbesuche Besuche Betreuung	2 Lektionen 2 x ca. 1 Stunde	Einblick in den Schul- bzw. Betreuungsalltag gewinnen Herausforderungen der Lehrpersonen/der Betreuungspersonen kennenlernen
Besuch von Anlässen - Projekttag/-wochen - schulinterne Weiterbildungstage - Schulbesuchstage - Aufführungen, Konzerte - Informationsanlässe - weitere Anlässe	individuell, in allen Schuleinheiten	Präsenz zeigen / Interesse bekunden Kontaktpflege (Mitarbeitende, Schü ³ lerinnen/Schüler, Eltern)

4.2. Beobachtungsschwerpunkt

Die Schulpflege legt jeweils zu Beginn des Schuljahres einen Beobachtungsschwerpunkt für die Schulbesuche fest. Dieser orientiert sich am Schulprogramm oder an den Legislaturzielen bzw. -schwerpunkten.

Artikel 5 Organisation

5.1. Haltung

Die Leitlinie für alle Schulbesuche ist eine sachliche, interessiert-fragende und wertschätzende Grundhaltung der Schulpflegemitglieder. Die Besuche werden in einer beobachtenden und nicht in einer beurteilenden Rolle wahrgenommen.

5.2. Planung der Besuche

Die Besuche werden durch die Mitglieder der Schulpflege in Absprache mit der Schulleitung selbstständig und eigenverantwortlich geplant und umgesetzt. Das Schulpflegemitglied nimmt Kontakt mit

den zu besuchenden Personen bzw. nach Möglichkeit mit den Verantwortlichen von Schulanlässen auf und vereinbart mit ihnen Art und Termine der Besuche und der Austauschgespräche.

5.3. Austauschgespräch

Im Austauschgespräch werden persönliche Wahrnehmungen und Beobachtungen besprochen und Fragen geklärt. Das Austauschgespräch soll ehrlich, offen und wertschätzend sein, jedoch ohne die besuchte Person bzw. ihre Arbeit fachlich zu beurteilen.

5.4. Dokumentation

Das Schulpflegemitglied hält in seinen persönlichen Notizen die zentralen Beobachtungen/Erkenntnisse des Besuchs bzw. des Austauschgesprächs fest. Diese dienen als Grundlage für mögliche Entwicklungsthemen (siehe Ziff. 6).

Artikel 6 Zusammenführung der Beobachtungen (Strategische Steuerung)

Aus den gewonnenen Einblicken priorisiert jedes Schulpflegemitglied mögliche Themen, insbesondere zum jährlich gewählten Beobachtungsschwerpunkt, die für die strategische Steuerung und Schulentwicklung von Bedeutung sein könnten. In einer jährlich im Juni stattfindenden Austauschsituation der Schulpflege werden die Themen präsentiert und allfällige Handlungsfelder diskutiert. Bei Bedarf fliessen diese in den Legislaturzielkatalog (strategisch) bzw. das Schulprogramm (operativ) ein.

Artikel 7 Entschädigung

Die Schulpflegemitglieder haben gemäss kommunaler Entschädigungsverordnung³ Anrecht auf eine Entschädigung der Schulbesuche. Diese wird nach Beschluss der Schulpflege vom 7. März 2023 (SPF 2023- 53) pauschal pro Schuljahr und Einheit (Schuleinheit bzw. Betreuungshaus) auf 4 Schulbesuche⁴ festgelegt. Die Pauschale wird den Schulpflegemitgliedern pro zugewiesener Einheit jährlich jeweils am Ende des Schuljahres ausbezahlt. Zusätzlich durchgeführte Schulbesuche werden nicht separat entschädigt.

Artikel 8 Schulbesuche der Schulpflege Zumikon in der Sekundarschule (SZZ)

Der Schulpflege Zumikon steht gemäss Art. 4 des Zusammenarbeitsvertrags (Anschlussvertrag) das Recht zu, Schulbesuche in den Sekundarklassen durchzuführen. Gestützt auf Art. 15 des SZZ-Reglements richtet sich die Durchführung der Besuche nach den definierten Vorgaben der Schulpflege Zollikon. Die Entschädigung der Mitglieder der Schulpflege Zumikon für ihre Tätigkeit zugunsten der SZZ erfolgt gemäss Art. 8 des SZZ-Reglements nach den entsprechenden Erlassen der Gemeinde Zumikon.

³ Verordnung der Gemeinde Zollikon vom 11. September 2013 über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (Entschädigungsverordnung), Stand 01.01.2023

⁴ Ansatz gemäss Ziff. 6 der Entschädigungsverordnung

Artikel 9 Gültigkeit

Dieses Konzept wurde von der Schulpflege mit Beschluss 2023-53 am 7. März 2023 genehmigt. Es gilt rückwirkend ab Beginn des Schuljahres 2022/23 und ersetzt alle bisherigen Regelungen zu den Schulbesuchen der Schulpflege.